

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Die Auflösung des Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes.

Wie schon mitgeteilt, ist der als Genossenschaft konstituirte, mit dem Rechte der juristischen Person ausgestattete Verband der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter durch Beschluß des Amtsgerichts in Zwickau aufgelöst worden. Wir wollen diesen Beschluß im Wortlaut veröffentlichen, weil er beweist, welche Auslegungskunst angewandt wird, um angeblich sozialdemokratischen Organisationen die gesetzlich garantirten Rechte zu entziehen. Der Auflösungsbeschluß stützt sich auf dem § 78 Ziffer 1 des sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868. Der § 78 Ziffer 1 des Gesetzes lautet: „Die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit kann durch das Gericht erfolgen, wenn:

1. Eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf gegenwärtige Zwecke oder, ohne die § 72 Absatz 2 erforderte Genehmigung auf öffentliche Angelegenheiten richtet.“

Der § 72 Absatz 2 des Gesetzes lautet: „Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteilt hat. Das Gleiche gilt von späteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.“

Der Verband der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter wurde im Mai 1876 gegründet, nachdem sich eine früher gegründete Genossenschaft für Bergarbeiter aufgelöst hatte. Am 10. September 1876 konstituirte sich der Verband auf der ersten Generalversammlung, an der 99 Mitglieder theilnahmen, und erhielt am 6. Oktober 1877 die Genehmigung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister seitens des Ministeriums.

Der Verband zählte 1879 1502 Mitglieder. Außerdem hatte eine zum Verband gehörende Krankenkasse 418 zahlende Mitglieder. 1880 fiel die Mitgliederzahl auf 1331. Am 1. Januar 1884 wurde im Verbandsorgan eine Beerdigungskasse, der sämmtliche Verbandsmitglieder sowie die Frauen derselben anzugehören hatten, gegründet. In dem-

selben Jahre wurde auch das Fachblatt „Glück auf“ als ein Privatunternehmen gegründet. Das Letztere wurde gegen eine Abfindungssumme von M. 600 an den Privatbesitzer im Jahre 1888 Verbands-eigenthum.

Vom Jahre 1885 ab wies der Verband eine ständige Zunahme der Mitgliederzahl auf. Die Mitgliederzahl stellte sich:

	1885	1886	1888	1889	1890
Verband.....	3332	3669	4224	5661	6976
Beerdigungskasse.	—	6814	8227	10953	13632
	1891	1892	1893	1894	
Verband.....	7226	7731	8013	9225	
Beerdigungskasse.	13600	14000	15591	17575	

Die Einnahme an Eintrittsgeldern, Beiträgen und Extrasteuern stellte sich in den letzten vier Jahren folgendermaßen:

	Verbands- kasse		Beerdigungs- kasse		Zusammen	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1891	14414	95	22096	02	36510	97
1892	15275	77	22133	76	37409	53
1893	18355	58	26025	24	44380	82
1894	19808	57	30951	65	50760	22
Sa.	67854	87	101206	67	169061	54

Von diesen Einnahmen der Verbandskasse wurden in den genannten vier Jahren verausgabt: Unterstützungen an bedürftige Mitglieder M. 9718,70; Prozeß- und Schiedsgerichtskosten M. 2879,77; Verbandsorgan „Glück auf“ M. 31539,42.

Es ist noch zu erwähnen, daß den Wittwen der auf der Zeche Brückenberg II am 1. Dezember 1879 durch schlagende Wetter verunglückten Bergleute, soweit dieselben Verbandsmitglieder waren, eine Unterstützung von M. 600 aus der Verbandskasse gezahlt wurde.

Bericht über die Thätigkeit der „Vertreter der Fachvereine“ in Würzburg.

Als Fortsetzung der „Zentralgewerbe-Kommission“ (6. Dezember 1891 bis 26. Juni 1893) konstituierte sich am 7. Mai 1894 das unter der Bezeichnung „Vertreter der Fachvereine“ fungierende Gewerkschaftskartell. Dem Kartell haben sich die organisierten Arbeiter der folgenden Berufe angeschlossen:

Beruf	Wie viel in demselben beschäftigt	Wie viel organisiert	Wie viel nicht organisiert	Durchschnittslohn		Durchschnittl. Arbeitszeit Stdn.
				M.	S.	
Bildhauer	24	12	12	21	—	10
Buchbinder	38	1	37	10	50	11
Buchdrucker	195	125	70	21	50	10
Glasler	46	28	18	14	10	10
Handschuhmacher	2	2	—	24	—	10
Holzarbeiter m. Tapezierer	670	77	593	15	—	10
Lithographen } u. Steindruck. }	20 30	3 12	17 18	18 15	40 30	10 10
Maler und Lackirer	300	40	260	16—18	—	9
Metallarbeiter	870	60	810	13	80	10
Müller	70	30	40	14—15	—	18—24
Schneider	650	30	620	—	—	12—14
Schuhmacher	140	38	102	10—12	—	12—16
Steinarbeiter (Steinmetzen)	300	55	245	15—18	—	10
Tabakarbeiter	135	37	98	11	—	10
Töpfer (Kafner)	38	18	20	18	—	10
Summa	3528	568	2960			

Außerdem sind noch die Böttcher organisiert. Obgleich diese dem Kartell auch angehören, war

von ihnen doch keine Auskunft zu erhalten. organisiert sind: Bäcker, Barbier, Brauer, Becker, Gärtner, Maurer, Metzger, Steinseger, Zimmerer. An Bemühungen, auch diese zu organisieren heranzuziehen, hat es nicht. Dagegen gelang es, die Maler, Müller, Arbeiter und Töpfer zu organisieren.

An lokalen Angelegenheiten haben sich die Vertreter des Kartells im angegebenen Zeitraum speziell mit folgenden Fragen zu beschäftigen gehabt: Gewerbeschiedsgericht (bereits im vorigen Jahr genehmigt, wird es in diesem hoffentlich in die Ausführung gelangen), Errichtung eines städtischen Krankenhauses, sowie einer Ortskrankenkasse, Arbeitsnachweis, Herbergswesen und Ertheilung von Auskünften an den kgl. Fabrikinspektor. Sigmund wurden abgehalten 15, über welche Protokolle geführt ist, sowie einige, über welche keine Beschlüsse gemacht wurden. Außerdem wurde arrangiert: eine Nahrungsmittel-Industrie-Ausstellung (resultatlos verlaufen), ein Gewerkschaftsfest, eine öffentliche Buchbinder-Versammlung, Volksversammlung (betr. Gewerbegericht), öffentliche Steinarbeiter-Versammlung und öffentliche Versammlung für Männer und Frauen betr. Errichtung eines städtischen Krankenhauses, einer Ortskrankenkasse, sowie Erhöhung des üblichen Tagelohnes, welche letzterem Verlaufe der Magistrat stattgegeben hat. Die Sigmund waren durchschnittlich gut besucht.

Die Hauptaufgabe des Kartells besteht in der Durchführung Nichtorganisirter zu den Organisationen. Es wird auch in nächster Zeit an Bemühungen neue Organisationen zu schaffen, nicht fehlen soll auch der Statistik, welche jetzt auf absolute Genauigkeit noch keinen Anspruch machen kann, größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Quittung über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit vom 23. Februar bis 1. März 1895 eingegangene Gelder.

Quartalsbeitrag (4. Quartal 94) Vereinigung der Maler und Lackirer	M.	18
„ (4. „ 94) Verein der Lithographen und Steindruckere	„	17
„ (4. „ 94) Holzarbeiterverband	„	1100

Zur Deckung des Defizits gingen ein:

Vom Vertrauensmann der sächsischen Bergarbeiter	M.	3
---	----	---

A. Demuth, Poolstraße 41, 2. Stg.

Die Vermögensverhältnisse des Verbandes entwickelten sich seit 1885 folgend:

	Verbands- kasse		Beerdigungs- kasse		Zusammen	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1885	9277	23	7022	42	16299	65
1886	11320	89	11346	91	22667	80
1887	15233	95	15318	09	30552	04
1888	16815	20	20692	61	37507	81
1889	11823	45	31011	70	42835	15
1890	12424	65	34813	89	47238	54
1891	11629	20	45338	44	56967	64
1892	11459	78	60056	33	71516	11
1893	13683	05	77003	17	90686	22
1894	12386	84	86560	53	98947	37

Außerdem befanden sich noch in der Unterstützungs-kasse M. 167,17, so daß das Gesamtvermögen des Verbandes am 31. Dezember 1894 M. 99 114,54 betrug.

Neben dem Bestreben, den Unterstützungsbedürftigen zu helfen und die Bildung der Bergarbeiter zu heben, entwickelte der Verband auch eine rührige Tätigkeit, die allgemeine Lage der Bergarbeiter zu verbessern. Auf Veranlassung des Verbandes fand am 26. Juli 1885 ein Kongreß der Vertreter der sächsischen Knappschafts-, Kranken- und Pensionskassen statt, der die Mängel des 1884 in Kraft getretenen Krankenfassengesetzes besprach, und durch eine Petition an das Ministerium und den Landtag auf eine Verbesserung des Gesetzes hinwirkte.

Im Mai 1893 beschloß die Generalversammlung des Verbandes, in einer Petition an den Landtag um Abstellung der Mängel des sächsischen Berggesetzes zu ersuchen. Diese Petition erhielt 11 000 Unterschriften und gab im sächsischen Landtage Veranlassung zur Besprechung der Mißstände im Bergbau. Der Eindruck dieser Verhandlungen sollte durch eine von den Betriebsverwaltungen unterstützte Petition wieder vermischt werden, doch fand dieselbe trotz des ausgeübten Druckes nur 7000 Unterschriften.

Nachdem wir kurz das Wirken des Verbandes geschildert haben, wollen wir nachstehend den Beschluß des Zwickauer Amtsgerichts im Wortlaut wiedergeben. Irgend eine Bemerkung dazu würde den Eindruck, welchen das Schriftstück macht, nur abschwächen. Nachdem der Verband beginnt, stark zu werden, und besonders durch das letzterwähnte Vorgehen, welches das Treiben der sächsischen Bergwerksbesitzer in richtigem Lichte zeigt, wird die Organisation den Letzteren unbequem, und da muß die Staatsgewalt wieder einmal helfend eingreifen. Offenlich wird diese in Sachsen nicht neue Art, das Wohl der Arbeiter zu fördern, den Bergarbeitern Veranlassung zu noch festere Zusammen-schluß geben.

Das Schriftstück lautet:

B e s c h l u ß.

Dem Vorstande des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter wird eröffnet, daß der unter diesem Namen auf Fol. 27 des bei dem Kgl. Amtsgerichte Zwickau geführten Genossenschaftsregisters eingetragenen Genossen-

schaft, einschließlich der bei ihr bestehenden Erbkasse, auf Grund § 78 Ziff. 1 des Gesetzes, die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 hiermit das Recht der juristischen Persönlichkeit entzogen werden. Diese Entschliebung beruht auf nach-

Gründen:

Das bei Gericht eingereichte Statut, auf dessen die Genossenschaft die nach § 72 des genannten Gesetzes erforderliche Genehmigung des königlichen Ministeriums des Inneren Eintrag in das Genossenschaftsregister Eintrag selbst erlangt hat, bezeichnet in Zweck der Genossenschaft, daß sie durch eine Organisation die materiellen Interessen der Bergarbeiter hervorhebenden — Mitglieder wahr-fördernde wolle und zählt in § 4 die Mitglieder durch welche dieser Zweck zunächst erreicht solle, § 4 hat zwar in einzelnen Punkten Abänderungen erfahren; eine Erweiterung der Zwecke aber, die nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes ebenfalls der Genehmigung bedürftig ist vom königlichen Ministerium des Inneren genehmigt worden.

In der Generalversammlung vom 18. August 1888 ist nach Blt. 279 des II. Bandes des Genossenschaftsaktens beschlossen worden, daß die Zeitung „Glück auf“ von der Genossenschaft genommen und demzufolge jedem Mitglied der Genossenschaft ein Exemplar kostenfrei geliefert werden soll. Der Beschluß ist ausgeführt worden. In der Zeitung vom 5. Mai 1894 wird in Spalte 4 im Bericht über die Generalversammlung vom 29. April 1894 mitgeteilt, daß die Zeitungskasse im Jahre 1893 M. 15 52,25 Einnahme und Ausgabe aufgewiesen habe, von der Einnahme M. 8185,64 auf Ueberweisung aus der Genossenschaftskasse und M. 7030,64 Abonnements und Inserate entfallen seien. Der letzten Einnahmepost und überdies aus Kopie jeder Nummer mitgetheilten Abonnementsbedingungen ergiebt sich, daß die Zeitung nicht bloß für die Mitglieder hergestellt wird, sondern sich auch an das allgemeine Publikum wendet. In der Generalversammlung vom 29. April 1894 ist in Blt. 85 b./fg. des III. Bandes der Genossenschaftsaktens einstimmig beschlossen, daß die Haltung der Zeitung des Verbandes, d. i. der erwähnten Zeitung, als richtig anerkannt werde.

Die Zeitung hat sich in den Die Sozialdemokratie gestellt und vertritt auf dieser verfolgten Zwecke, das ergiebt die Haltung des Blattes, von dem sich eine große Anzahl von Nummern bei den Akten der Genossenschaftsreg. vorgefunden sind. Beispielsweise mag auf folgende Artikel hingewiesen werden: Nr. 33 vom 29. (soll heißen 19.) August Seite 1 „Zu den Landtagswahlen,“ Nr. 4 vom 21. Oktober 1893 Seite 2 „Rückblick auf die Landtagswahlen,“ Nr. 11 vom 17. März Seite 2 unter Sachsen „Neuskästel,“ Nr. 1 vom 31. März 1894 Seite 1 „Propaganda der Sozialdemokratie,“ Nr. 27 vom 7. Juli 1894 Seite 1 „Was die Sachsen vor hat,“ Nr. 37 vom 15. September Seite 3 „Ein neues Mittel, die Sozialdemokratie unschädlich zu machen.“ Daß die Zwe-

bestehenden Nr. 78 Ziffer 1 des Statuts, bedarf nicht besonderer Darlegung. In der Zeitung haben in allen vorerwähnten Artikeln solche Zwecke ausdrückliche Vertretung gefunden. Weitere Beispiele enthalten u. A. folgende Aufzählung: Nr. 37 vom 10. September 1893 Seite 1 „Lohnzahlung an Minderjährige“, Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Seite 3 „Die Bergwerke für die Vergleite“, Nr. 3 vom 20. Januar 1894 Seite 1 „Medizin und Kapitalismus“, Nr. 8 vom 24. Februar 1894 Seite 1 „Das Geheimniß der Sozialdemokratie“, Nr. 11 vom 17. März 1894 Seite 2 „Das Register der Staatsbeihilfe für das Kapital“.

Statut, auf Grund des § 72 Abs. 2 des Vereinsgesetzes, die Genehmigung des Innern zum Register und den in § 3 als durch einheitliche Interessen ihrer Vermögens- und Güter der wahren und die Mittel auf, erreicht werden Punkten Abhängigkeit der Vereins- § 2 Satz 2 des Gesetzes bedurft hätte, § 3 Innern nicht

vom 18. März 1894, daß die Zeitung der Genossenschaft überliefert werde. In Nr. 18 wird Seite 2 Generalversammlung, daß die Nr. 15 525,30 in habe, und daß Ueberweisungen Nr. 7030,44 auf sein seien. Aus dem aus den am Abonnement- Zeitung nicht wird, sondern u wendet. Die 1894 hat nach Genossenschafts- Haltung und erwähnten Zei-

n Dienst der tritt alle von ebte die ganze eine erhebliche Akten befindet. Artikel hingewiesen (2.) August 1893 Nr. 42 vom auf die Land- März 1894 Nr. 13 vom da der That, Was man im September 1894 Sozialdemokratie die Zwecke der

Sozialdemokratie noch andere sind, als die in §§ 3 und 4 des Genossenschaftsstatuts bezeichneten, bedarf nicht besonderer Darlegung. In der Zeitung haben in allen vorerwähnten Artikeln solche Zwecke ausdrückliche Vertretung gefunden. Weitere Beispiele enthalten u. A. folgende Aufzählung: Nr. 37 vom 10. September 1893 Seite 1 „Lohnzahlung an Minderjährige“, Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Seite 3 „Die Bergwerke für die Vergleite“, Nr. 3 vom 20. Januar 1894 Seite 1 „Medizin und Kapitalismus“, Nr. 8 vom 24. Februar 1894 Seite 1 „Das Geheimniß der Sozialdemokratie“, Nr. 11 vom 17. März 1894 Seite 2 „Das Register der Staatsbeihilfe für das Kapital“.

Die Genossenschaft hat hiernach durch die Herausgabe und den Vertrieb der Zeitung „Glück auf“ sowohl unter ihren Mitgliedern als auch unter dem allgemeinen Publikum ihre Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten ausgebeht, für deren Behandlung es ihr an der nach § 72 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes erforderlichen Genehmigung gebricht, demgemäß liegt die in § 78 Ziffer 1 an zweiter Stelle aufgestellte Voraussetzung für die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit vor.

Daß die Entziehung erfolge, ist nicht unbedingt vorgeschrieben. Vielmehr ist die Möglichkeit offen gelassen, das Fortbestehen zu gestatten. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muß hier aber als ausgeschlossen er scheinen, denn die Genossenschaft hat auch, abgesehen von ihrem Hinausgreifen über den ihr gestatteten Wirkungskreis, eine Haltung beobachtet, die der öffentlichen Ordnung widerspricht und mit den geltenden Gesetzen in Widerspruch steht.

Einmal pflegt sie in ihrer Zeitung über Vorkommnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, sowie über Unfälle in einer Art und Weise zu berichten, die die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufheizen und dadurch den öffentlichen Frieden untergraben muß. Es ist insolgedessen schon zur Anrufung des Strafrichters und, wie die Akten des Amtsgerichts Zwickau unter P. 110/92, P. 37, 53 und 172 173/94, sowie die hier eingesehenen Akten des Landgerichts Zwickau unter A. III 81/94 ergeben, theils zur Verurteilung des Angeklagten, theils dazu gekommen, daß vergleichsweise Privatgenugthung geleistet worden ist.

Außerdem hat die Genossenschaft, im Widerstreit mit § 24 des Vereinsgesetzes, zum Mindesten das Bestreben gezeigt, ihre Zahlstellen zu Zweigvereinen auszugestalten. Den Beweis hierfür liefert das, was in ihrer Zeitung unter der Ueberschrift „Vereinsnachrichten“ bekannt gegeben wird; darnach werden die Mitglieder an den Zahlstellen nicht bloß zur Bezahlung der Beiträge und zur Besprechung geselliger Vergnügungen, sondern auch zur Besprechung über Genossenschaftsangelegenheiten zusammenberufen, zu vergleichen z. B. Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Friedrichsgrün, Nr. 7 vom 17. Februar 1894 Vielau, Nr. 11 vom 17. März 1894 Zwickau und Deuben, Nr. 20 vom 19. Mai 1894 Deuben; in dem zuletzt erwähnten Falle ist das Erscheinen ausdrücklich als kämpfen für das gute Recht bezeichnet worden.

Die Steuertage werden denn auch vielfach und in den neueren Zeitungsnummern immer

häufiger ohne Weiteres zugleich als Mitglieder- versammlungen bezeichnet. Auf die Absicht, den Zahlstellen einen möglichst festen Zusammenhalt zu geben, weist der Umstand hin, daß es für sie nicht bloß, wie in § 17 der Statuten vorgesehen ist, Obmänner, sondern auch Stellvertreter der Obmänner giebt; einmal — zu vergl. Nr. 22 vom 2. Juni 1894 Hilbersdorf — wird sogar ein zweiter Stellvertreter erwähnt. Die Obmänner und die Stellvertreter vereinigen sich ferner, wovon das Statut nichts weiß, zu Konferenzen, zu vergl. Nr. 35 vom 2. September 1893, Nr. 3, 4 und 5 vom 20. und 27. Januar, sowie 3. Februar 1894. Sie werden, ohne daß sich dies durch die Statuten rechtfertigen ließe, von den Mitgliedern der Zahlstellen gewählt, und wenn selbst diese Wahl nur die Bedeutung eines Vorschlags für den Vorstand hätte — zu vergl. Nr. 26 vom 30. Juni 1894 Lugau —, so machte sich durch sie doch immerhin eine gewisse Selbstständigkeit der Zahlstellen geltend. Das Nämliche gilt davon, daß bei den Zahlstellen an den Steuertagen Mitglieder aufgenommen werden und in noch erhöhtem Maße davon, daß an Stelle der in § 18 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Bevollmächtigten, die jedes einzelne Mitglied kraft eigener selbstständiger Entschliebung beauftragen kann, für die Generalversammlung Delegierte der Zahlstellen gewählt werden — zu vergl. neben den zahlreichen Aufforderungen zur Delegiertenwahl insbesondere Nr. 11 und 12 vom 17. und 24. März 1894 zur Generalversammlung. — Weiter werden die Zahlstellen als solche zu außerordentlichen Leistungen herangezogen und, wenn die Leistungen ausbleiben, so wird gedroht, daß die Zahlstellen als säumig bekannt gemacht werden sollen, zu vergl. die auf die Unterstützung von Gladewitz bezüglichen Bekanntmachungen in Nr. 35 vom 2. September 1893, sowie Nr. 22 und 31 vom 2. Juni und 4. August 1894. Daß endlich auch solche Zusammenkünfte von Zahlstellen-Mitgliedern, die anscheinend nur geselligen Zwecken dienen, zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten benutzt werden, zeigt Nr. 22 des „Glück auf“ vom 2. Juni 1894 im redaktionellen Theile Seite 3 unter: Planitz, in Verbindung mit der entsprechenden Einladung in Nr. 21.

Erscheint hiernach die im Eingange gegenwärtigen Beschlusses ausgesprochene Entschliebung nicht nur als gesetzlich gerechtfertigt, sondern zugleich als im öffentlichen Interesse geboten, so erstreckt sich, wie auch oben zum Ausdruck gebracht worden, die Entziehung der juristischen Person gleichzeitig auf die von dem Verbande gegründete Beerdigungs-Unterstützungskasse; denn diese Kasse ist lediglich eine von der Genossenschaft getroffene und von deren Bestehen abhängige Einrichtung, nicht eine selbstständige juristische Person.

Die Genossenschaft ist mit dem Erlöschen des Rechtes der juristischen Persönlichkeit als aufgelöst zu betrachten. (§ 56 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 30 e des Gesetzes vom 15. Juni 1868.) Der Vorstand hat daher die im Falle einer Auflösung durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut ihm auferlegten Obliegenheiten bei Vermeidung der dessen Mitglieder treffenden Verantwortung zu erfüllen.